

§ 3 VerkStatG — Schifffahrtsstatistik

Verkehrsstatistikgesetz

Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erfasst laufend folgende Erhebungsmerkmale:

1. für die Schiffe: Art, Flagge und Tragfähigkeit, in der Seeschifffahrt zusätzlich Bruttoreaumzahl;
2. für die Fahrten: Meldehafen, Ankunfts- und Abgangstag, in der Binnenschifffahrt zusätzlich der Fahrtweg;
3. für die eingeladenen oder ausgeladenen sowie im Durchgangsverkehr beförderten Güter und Ladungseinheiten:
 - a) Ein- und Ausladehafen,
 - b) Bruttogewicht nach Güter- und Ladungsart,
 - c) Zahl und Beladungszustand nach Größe der Container und Art der RoRo-Einheiten und
 - d) in der Binnenschifffahrt bei Gefahrgütern die UN-Nummer oder Stoffnummer;
4. für die in der Seeschifffahrt beförderten Personen: Zahl nach Zu- und Ausstiegshafen.

Zitiervorschlag: § 3 VerkStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VerkStatG/3>